

Beitragsordnung der Koblenzer Schützengesellschaft 1359 e.V.

Die Mitgliederversammlung der **Koblenzer Schützengesellschaft 1359 e.V.** hat am 16.03.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

1. Alle Mitglieder zahlen einen **Mitgliedsbeitrag**. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

• Ordentliche / passive Mitglieder	86,- €
• Ehepartner / Lebensgemeinschaft	43,- €
• Kinder der Lebenspartnerschaft bis 18 Jahre	21,50 €
• Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre	48,- €
• Studenten und Azubis bis einschl. 25. Lebensjahr	48,- €
• Ruhende Mitgliedschaft	15,- €
• Fördernde Mitgliedschaft (bis 2016)	50,- €
• Fördernde Mitgliedschaft (ab 01.01.2017)	60,- €

3. Bei Eintritt in den Verein wird eine **Aufnahmegebühr** erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt:

• Aufnahmegebühr	120,- €
• Aufnahmegebühr für Familienmitglieder	60,- €
• Aufnahmegebühr für Jugendliche	0,- €
• Aufnahmegebühr fördernde Mitglieder	0,- €

4. Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 67. Lebensjahr sind zu einer jährlichen **Arbeitsleistung** von 10 Stunden zum Erhalt und zur Pflege der vereinseigenen Anlagen verpflichtet.

Wird die Anzahl der Arbeitsstunden vom Mitglied nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde

- Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5,- €
- Alter ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 10,- €

Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird dann auf 5,- € ermäßigt.

5. Passive Mitglieder sind nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. Sie müssen sich bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich als passive Mitglieder beim Vorstand melden. Die Anerkennung erfolgt bei ehemals ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand erst, wenn ausgegebene Schlüssel zum Vereinsgelände zurückgegeben wurden.
6. Mitglieder, die erst in der zweiten Jahreshälfte in den Verein eintreten, zahlen im Jahr des Eintritts den oben angegebenen Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte. Von ihnen ist auch die Arbeitsleistung im Beitrittsjahr nur zur Hälfte zu erbringen.

Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Gebühr und daher auch bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte in voller Höhe zu leisten.

7. Zum Einzug fälliger Zahlungen erteilen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Kosten für nicht eingelöste Abbuchungen sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt im Februar des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Einzug des Betrages für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt halbjährlich im Juli des laufenden Jahres bzw. im Februar des Folgejahres. Bis zu diesen Zeitpunkten geleistete Arbeitsstunden werden bei den Abbuchungen berücksichtigt.

8. Von Gastschützen wird ein **Gastschützenbeitrag** erhoben. Gastschützen sind aktive Sportler, die nicht dem Verein angehören aber die vereinseigenen Anlagen und Trainingsmöglichkeiten für einen vorübergehenden Zeitraum nutzen möchten.

Der Gastschützenbeitrag ist monatlich fällig und beträgt 20,- € pro Monat.

Die Gastschützenregelung kann maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten in Anspruch genommen werden.

9. Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Beschlossen am 16.03.2018

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
-----------------	-----------------